

Inhalt, nicht aus Haß und Feindschaft, sondern wegen Verdachts zu klagen, gibt c. (2) „Jura originalia“ an, und es wurde damit der gute Glaube des Klägers bei der Beweiserhebung dargetan.¹⁾ Der Eid mußte selbstweit vor Gericht geleistet werden, womit die Klage einen besonderen Nachdruck erhielt cc. (12), (13)¹⁾.

Fall 8b mit dem Verbot, Fleisch ohne Haut zum Markt zu bringen, scheint zunächst in keinem Zusammenhang mit diesen Fällen hier zu stehen, weil man eher eine marktpolizeiliche Anordnung darin vermutet. Es handelt sich aber ebenso wie in seinem Vorbild c. (72) um den Diebstahlsverdacht, wie sich das aus der Zusammenstellung hier und in den cc. (70/72) ergibt, wo es immer gestohlenen Vieh betrifft. Wer Fleisch ohne die dazugehörige Haut zum Markt bringt, setzt sich dem Verdacht aus, dies Fleisch nicht ordnungsgemäß erworben zu haben. Daß es sich um Fleisch handelt, ist, trotz Rößlers Fragezeichen hinter dem Wort *vail* .. (72) ganz sicher, das ergibt der Sinn, hier der lateinische Text.²⁾ Konnte die Haut des Tieres nicht gezeigt werden, so war es nicht mehr möglich, seine Herkunft an Haut-, Ohrmarken oder sonstigen Leibzeichen zu erkennen. Dies war besonders wichtig für das Anefangsverfahren, denn unter solchen Umständen war das gestohlene und dann vielleicht geschlachtete Tier nicht mehr anefangbar.³⁾

Fall 19⁴⁾: Die Pfandnahme von Juden gehört, vor allem Absatz b, in den Zusammenhang mit dem Anefangsverfahren; die Bestimmungen darüber stehen in Verbindung mit der mittelalterlichen Judengesetzgebung. Das Vorbild für diese Privilegien

¹⁾ London, Anefangsfrage 74; R. Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtklagen i. dt. MA., Festschr. Bluntshli (1880) 302ff.

²⁾ Im Schwabensp. (W) c. 304, Anm. 4, haben Druck und eine Hs. an Stelle „veiles“ Fleisch. Der Ausdruck *vail* für Fleisch ist nach frdl. Auskunft von Herrn Dr. Diepers (Deutsches Wörterbuch) nicht gebräuchlich; er ist hier als Ware aufzufassen, unter der natürlich beim Fleischher Fleisch zu verstehen ist.

³⁾ A. Schulte, Zug a. d. Gewähren 776; nach Schb.: war das in Anspruch genommene Tier tot, so mußte der Beweis mit der Haut geführt c. 528 Abs. 7 und der Eid auf seine Haut geleistet werden; cc. 97, (208), genau wie es bei dem lebenden Tier üblich war cc. 100, 103 Abs. 2.

⁴⁾ Entsprechend der Judensatzung cc. 5, 6 (Rößler, Anhang cc. (117), (118).